



ZUCHTVERBAND FÜR
OSTPREUSSISCHE SKUDDEN UND
RAUHWOLLIGE POMMERSCHE LANDSCHAPE E.V.



ANLAGE 1 zum Zuchtprogramm Skudde und
zum Zuchtprogramm Rauhwolliges Pommersches Landschaf

Bestimmungen zur Durchführung von
Herdbuchzucht und Leistungsprüfungen

(vom Vorstand beschlossen am 7.10.2018 / genehmigt LWK NRW 31.10.2018)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Durchführung der Herdbuchzucht

Allgemeines

1. Zuchtbuch
2. Eintragungen im Zuchtbuch
3. Körung
4. Eintragung von Schafböcken
5. Eintragung von Mutterschafen
6. Streichung aus dem Zuchtbuch – Versetzung in eine andere Abteilung
7. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)
8. Kennzeichnung der Tiere
9. Meldungen
10. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen
11. Sicherung der Abstammung
12. Besuch der Mitgliedsbetriebe

Teil B: Leistungsprüfungen

1. Fruchtbarkeitsprüfung
2. Exterieurbewertung
 - 2.1 Wollqualität
 - 2.2 Bemuskelung
 - 2.3 Äußere Erscheinung
 - 2.4 Farbbeschreibung
 - 2.5 Einstufung in Zuchtwertklassen
3. Fleischleistungsprüfung
 - 3.1 Vorgegebene Geburtsgewichte
 - 3.2 Fleischleistungsprüfung im Feld
4. Säugeleistungsprüfung
5. Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse

Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und
Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. (ZVSP)

Geschäftsstelle: Kalkstr. 17, 53332 Bornheim;
Geschäftsführerin: Elisabeth Reining, Tel: 02222 63556.

Teil A: Durchführung der Herdbuchzucht

Allgemeines

Rechtliche Grundlagen dieser Bestimmungen zur Durchführung von Herdbuchzucht und Leistungsprüfungen und der Zuchtprogramme des ZVSP für Skudden und für Rauhwollige Pommersche Landschaft sind:

- die Rechtsvorschriften, Entscheidungen und Richtlinien der Europäischen Union
- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland
- die Satzung des Zuchtverbands für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. in der jeweils gültigen Fassung
- die Beschlüsse und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

In den Zuchtprogrammen sind die Zuchtziele der beiden Rassen konkretisiert.

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

1. Zuchtbuch

Die Zuchtbücher werden von der Zuchtleitung oder einer von ihr beauftragten Herdbuchführung geführt. Die Zuchtbuchführung erfolgt über elektronische Datenverarbeitung (EDV), bei der alle züchterischen Daten festgehalten werden. Das Zuchtbuch ist für jede Rasse unterteilt in:

1.1 Reinerasse Zuchttiere

Das Zuchtbuch gliedert sich in verschiedene Abteilungen, die in den Zuchtprogrammen aufgeführt sind.

1.1.1 Hauptabteilung Klasse A:

Auf Antrag des Besitzers, der Mitglied im ZVSP ist, wird ein Zuchttier in die Abt. A aufgenommen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Großeltern und Eltern sind in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen und wurden ebenso wie das aufzunehmende Zuchttier jeweils mit mindestens Wertklasse II beurteilt.

Es können weibliche Zuchttiere eingetragen werden, deren Väter, Großväter und Großmütter väterlicherseits in der Hauptabteilung und deren Mütter in der zusätzlichen Abteilung (Vorbuch) Klasse C eines Zuchtbuches derselben Rasse und deren Großmütter in der zusätzlichen Abteilung (Vorbuch) Klasse D im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind.

1.1.2 Hauptabteilung Klasse B:

Auf Antrag des Besitzers, der Mitglied im ZVSP ist, wird ein Zuchttier in die Abt. B aufgenommen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Großeltern und Eltern sind in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen. Es können weibliche Zuchttiere eingetragen werden, deren Väter, Großväter und Großmütter väterlicherseits in der Hauptabteilung und deren Mütter in der zusätzlichen Abteilung (Vorbuch) Klasse C eines Zuchtbuches derselben Rasse und deren Großmütter in der zusätzlichen Abteilung (Vorbuch) Klasse D im Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind.

1.1.3 Zusätzliche Abteilungen im Zuchtbuch (unvollständige Abstammung)

1.1.3.1 Zusätzliche Abteilung Klasse C (Vorbuch):

Ein weibliches Zuchttier kann auf Antrag des Besitzers in die zusätzliche Abteilung (Vorbuch) Klasse C aufgenommen werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- das Tier weist rassetypische Merkmale auf,
- sein Vater ist in der Hauptabteilung und die Mutter mind. in der Abteilung D der zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen und
- es mindestens mit Wertklasse II beurteilt wurde.

1.1.3.2 Zusätzliche Abteilung Klasse D (Vorbuch):

Ein weibliches Zuchttier kann auf Antrag des Besitzers in die zusätzliche Abteilung (Vorbuch) Klasse D aufgenommen werden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- das Tier weist rassetypische Merkmale auf,
- es muss nach den Regeln des Zuchtbuches gekennzeichnet sein und
- es wurde mindestens mit Wertklasse II beurteilt.

2. Eintragungen im Zuchtbuch

In das Zuchtbuch werden nur Zuchtböcke und Zuchtschafe eingetragen, die in den Mitgliedsbetrieben gehalten werden. Tiere, deren Eltern im Zuchtbuch einer anderen anerkannten Züchtervereinigung eingetragen sind und in das Zuchtbuch des Zuchtverbandes für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. eingetragen werden sollen, müssen keine höheren Anforderungen als die unter 1.1.1 genannten erfüllen.

Das Zuchtbuch enthält für jedes nach dem 14.08.2004 eingetragene Schaf folgende Angaben:

1. den Namen und die Anschrift des Züchters sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
2. das Geburtsdatum des Zuchttieres
3. das Geschlecht des Zuchttieres

4. das Kennzeichen des Zuchttieres und die Abteilung des Zuchtbuches, in der es eingetragen ist
5. die Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind
6. bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen ihrer Großeltern
7. bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
8. bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen
9. den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
10. DNA-Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen – sofern vorhanden
11. Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen
12. Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
13. genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
14. alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen einschließlich der Wertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
15. alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z.B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
16. das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen
17. Dokumentation von Änderungen, die die Ziffern 2-10 betreffen. Diese Änderungen dürfen nur durch die Zuchtleitung bzw. die von ihr beauftragte Herdbuchführung vorgenommen werden.
18. Zusätzlich kann die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen wie folgt angegeben werden:
 - */+ = prämiert auf Bundes- / Verbandsschauen
 - S*/S+ = Sieger auf Bundes-/Verbandsschauen
 - CH*/CH+ = Champion auf Bundes-/Verbandsschauen
 - N*/N+ = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Verbandsschauen
 - WS*/WS+ = Wollsieger auf Bundes-/Verbandsschauen

3. Körung

Die Körungen werden verbandsintern durchgeführt. Die vom Vorstand jeweils für ein Jahr berufene Körkommission besteht aus der Zuchtleitung, einem Zuchtwart und einem erfahrenen Züchter des Verbandes sowie einem Tierarzt mit beratender Funktion. Die Zuchtleitung kann sich im Verhinderungsfall von der/dem 1. Vorsitzenden des ZVSP oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Körfähig sind Böcke ab einem Lebensalter von mind. 12 Monaten, die die abstammungsgemäßen Voraussetzungen zur Eintragung in die Herdbuchhauptabteilung haben.

Die Einreihung der Tiere erfolgt durch die Beurteilung der Wolle, der Bemuskulung und der äußeren Erscheinung gemäß Teil B dieser Vereinsordnung. Bei positiver Körentscheidung wird die Zuchtbescheinigung mit einem Körpermerk versehen. Der Körpermerk beinhaltet Ort, Datum, ausstellenden Zuchtverband sowie die Unterschrift der Zuchtleitung.

Ein Körurteil ist zu widerrufen, wenn neue Erkenntnisse in der Sache bekannt werden oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass eine Voraussetzung für die Körung nicht erfüllt ist bzw. vorgetäuscht wurde.

4. Eintragung von Schafböcken

Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung A des Zuchtbuchs ist die Körung. Wird ein Schafbock aus einem anderen Zuchtgebiet eingestellt, muss vor der Eintragung die Zuchtbescheinigung der anerkannten Züchtervereinigung des Herkunftsgebietes vorgelegt werden. Die Bewertungen anderer anerkannter Zuchtverbände werden übernommen.

Aus dem Ausland eingeführte Schafböcke werden in das Zuchtbuch eingetragen, wenn die für die Eintragung inländischer Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Es kann verlangt werden, dass Unterlagen in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind. Die Eintragung nimmt die Zuchtleitung oder ein von ihr Beauftragter vor.

5. Eintragung von Mutterschafen

Zuchtbucheintragungen sollten in jedem Mitgliedsbetrieb einmal jährlich durchgeführt werden. Die Züchter veranlassen in Absprache mit dem Zuchtwart des Verbandes dessen Herdenbesuch.

In das Zuchtbuch werden die Tiere sowie die Neuzugänge aufgenommen, die die Voraussetzungen gem. Zuchtprogramm erfüllen und mindestens 12 Monate alt sind.

Die Bewertung und die Eintragung in das Zuchtbuch nimmt der Zuchtleiter oder sein Beauftragter vor. Beurteilt wird die Wolle und die äußere Erscheinung gem. der Notenskala nach Ziffer 2.3.1 der Zuchtbuchordnung. Voraussetzung für die Wertklasse I sind jeweils Noten von mindestens 6 in beiden Kriterien. In Wertklasse II wird eingruppiert wer mindestens die Note 5 in beiden Kriterien erreicht.

6. Streichung aus dem Zuchtbuch – Versetzung in eine andere Abteilung

Die Zuchtleitung muss über eine Streichung aus dem Zuchtbuch verfügen, wenn sie nachträglich davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere sind einzuziehen. Ferner ist eine Versetzung in eine andere Abteilung zu verfügen (siehe Ziffer 1), wenn der Zuchtverband nachträglich davon Kenntnis erhält, dass bei der Zuchtbucheintragung von fehlerhaften Voraussetzungen ausgegangen wurde.

7. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jedes Mitglied des Zuchtverbands für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Zuchtverbands ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei der Zuchtleitung einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoringprogrammen der jeweiligen Rasse zu beteiligen.

8. Kennzeichnung der Tiere

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat eine Nachkennzeichnung mit einer identischen Ohrmarkennummer zu erfolgen.

9. Meldungen

9.1 Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der entsprechenden Fristen zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Zuchtverband zu melden.

Merkmal	Meldefristen	Alternative Meldefristen
Deckdaten	Bis spätestens zur Lammung	Bis spätestens zur Lammung
Ablammung	6 Wochen	Bis zum 30.6. des jeweiligen Jahres
Aufzuchtergebnis	6 Wochen	Bis zum 30.6. des jeweiligen Jahres
Abgang des Tiers	8 Wochen	8 Wochen

Überschreitungen von Meldefristen (siehe 10.1.) werden aufgezeichnet. Wenn die in der Zuchtbuchordnung genannten Meldefristen überschritten werden, werden die

Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-/Besamungs- oder Geburtsmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, erhebt der Zuchtverband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr.

Liegen die Deck-/Besamungsmeldungen, nicht vor der Geburt bei der Züchtervereinigung vor, können die Abstammungen auf Kosten des Züchters stichprobenartig überprüft werden.

In Betrieben, die im Deckregister bei Gruppenbelegung die zugeteilten Schafe nicht mit ihrer Einzeltierkennzeichnung erfassen und/ oder die Belegungsdaten gleichzeitig mit den Geburtsdaten melden, werden stichprobenartig Abstammungsüberprüfungen durchgeführt. Der Prüfumfang beträgt mindestens 10 % dieser Betriebe. Es werden mindestens 6 Jungtiere, bei Betrieben unter 20 Herdbuch-Mutterschafen mindestens 3 Jungtiere bezüglich ihrer Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Wenn die Geburtsmeldungen, dem Zuchtverband nicht nach einer Frist von 1 Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

9.2 Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgerecht an die Zuchtleitung oder die von ihr beauftragte Stelle zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 8.1). Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

1. Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
2. Zeitraum der Belegung und
 - a. Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe,
 - b. alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung.
3. Alternativ: das Datum der Besamung

9.3 Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an die Zuchtleitung oder die von ihr beauftragten Stellen zu senden. Die Nichteinhaltung der Fristen ist mit entsprechenden Konsequenzen bewehrt (siehe 8.1). Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

1. Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
2. Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
3. Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
4. Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
5. Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
6. Ohrmarke (nach ViehVerkV) des Vaters und Ohrmarke (nach ViehVerkV) der Mutter
7. Name und Anschrift des Besitzers

10. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Eine Zuchtbescheinigung wird vom Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. auf Antrag des im Zuchtbuch eingetragenen Tierhalters/Besitzers des Tieres ausgestellt. Anspruch auf Ausstellung einer Zuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des ZVSP eingetragene Tierhalter/Besitzer des Tieres.

Eine Zuchtbescheinigung enthält die tierzuchtrechtlich vorgeschriebenen Angaben, die Abteilung, in der das Tier eingetragen ist, sowie bei trächtigen Tieren die ViehVerkV-Nummer des Deckbocks. Alternativ kann der Deckschein beigefügt werden. Form und Inhalt der Zuchtbescheinigung werden nach den gültigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und in Abstimmung mit der VDL ausgestellt.

Bei Tieren, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, ist die Zuchtbescheinigung mit der Überschrift „Zuchtbescheinigung für ein in einer besonderen Abteilung eingetragenes Zuchttier“ zu versehen.

Die Zuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier, ist jedoch Eigentum der Züchtervereinigung. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren. Duplikate und Zweitschriften sind als solche zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum wird im Zuchtbuch festgehalten.

11. Sicherung der Abstammung

11.1 Grundlage

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständigen und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Deckregister und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbands oder einer anderen anerkannten Züchtervereinigung vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten bzw. Blutgruppen).

Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden beim Zuchtverband dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Sofern eine besondere Abteilung eingerichtet ist, können die weiblichen Tiere alternativ dort (Zusätzliche Abteilung D) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen gewährleistet ist. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt,

dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung durchgeführt werden.

- b) Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z.B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung zu a-d obliegen dem Züchter.

11.2 Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei einem Bock pro Rasse und Körjahren zu prüfen. Bei den weiblichen neu einzutragenden Zuchtschafen ist 1 % des Jahrgangs (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5% bzw. 2 maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer Abstammungsuntersuchung unterzogen. Kostenträger ist der Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Stichproben-Abstammung innerhalb einer von Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschaft e.V. vorgegebenen Frist nicht nach, so wird dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und ein weiteres Tier aus dem Bestand hinsichtlich seiner Abstammung auf Kosten des Züchters überprüft.

Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend 10.1 durchzuführen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung
- unzureichende Kennzeichnung oder

- anderen begründeten Zweifelsfällen
- oder wenn sich vorliegende Abstammung bei Abstammungskontrollen nicht bestätigt hat.

Kann die Abstammung nicht ermittelt werden, werden weibliche Tiere– sofern sie die Anforderungen erfüllen – in die „Besondere Abteilung D“ eingetragen; männliche Tiere können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen.

12. Besuch der Mitgliedsbetriebe

Bei Herdenbesuchen und Vorbesichtigungen für Ausstellungen oder Beratungen sind die Mitglieder verpflichtet, den Vertretern des Verbandes oder den vom Zuchtverband Beauftragten Auskünfte zu erteilen, Einsicht in ihre Zuchtbuchunterlagen sowie Zugang zu den Tieren zu gewähren. Die Initiative zu Herdenbesuchen durch den Zuchtwart sollte grundsätzlich vom Halter oder Züchter ausgehen.

Teil B: Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband (ZV). Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen werden in das Zuchtbuch eingetragen und fließen in die Zuchtwertschätzung ein, sofern das Zuchtprogramm eine solche vorsieht.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an den einzelnen Leistungsprüfungen ist im Zuchtprogramm der Rasse festgelegt.

1. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird in den Zuchtbetrieben durchgeführt. Die Erfassung der Fruchtbarkeitsdaten erfolgt durch den Tierbesitzer über die Ablamm-Meldung. Erfasst werden

- die Anzahl lebend und tot geborener Lämmer pro Ablammung (Wurfgröße bzw. Ablammergebnis) mit dem Ablammdatum, dem jeweiligen Geschlecht des Lammes und dem Vater des Lammes bzw. der Lämmer. Geburtsgewichte können erhoben und gemeldet werden. Ansonsten werden die rassetypischen Gewichte nach Nr. 3a dieser Bestimmungen zugrundegelegt.
- die Anzahl aufzogener Lämmer pro Ablammung (Aufzuchtergebnis), wobei ein Lamm als aufgezogen gilt, wenn es bis zum 42. Lebensstag nicht verendet ist.

2. Exterieurbewertung

Die Exterieurbewertung erfolgt im Hinblick auf das im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse dargelegte Zuchtziel und unter Berücksichtigung der zuchtausschließenden bzw. unerwünschten Merkmale.

Die Exterieurbewertung erfolgt für die Merkmalskomplexe Wollqualität (Wolle), Bemuskelung (Bem) und Äußere Erscheinung (AE).

Es werden Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) nach folgendem Schema vergeben:

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Die Äußere Erscheinung und die Wollqualität werden für Tiere mit zuchtausschließenden Merkmalen grundsätzlich mit den Noten 1 bis 3 bewertet, unerwünschte Merkmale werden je nach Ausprägung mit Punktabzug bewertet.

Die Exterieurbewertung der weiblichen Schafe erfolgt in der Regel vor oder nach der ersten Lammung. Das Mindestalter beträgt 8 Monate. Die Bewertung gilt lebenslang. Auf Antrag des Züchters kann eine Neubewertung erfolgen, wobei das Ergebnis der letzten Bewertung gilt.

2.1 Wollqualität

Die Wolle wird für Tiere mit zuchtausschließenden Merkmalen grundsätzlich mit den Noten 1 bis 3 bewertet, unerwünschte Merkmale werden je nach Ausprägung mit Punktabzug bewertet.

Die Wollqualität beurteilt in einer Note die wesentlichen Kriterien typische Mischwollbestandteile, Ausgeglichenheit, Farbe, Länge, Dichte der Wolle, Wollfeinheit, und Bewuchs (z.B. Bauchbewollung). Typische Wollfehler sind stielige Wolle, Zwirn, verfilzte Wolle, gelbschweissige Wolle und Farbfehler. Tote Haare (Stichelhaare) sind bei Skudden und Rauhwilligen Pommerschen Landschaften in Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung kein Wollfehler, sondern deuten auf den früher üblichen Fellwechsel (Winter/Sommer) hin.

Die Beurteilung soll nach der ersten Überwinterung und nachfolgenden Schur der Tiere im Zeitraum Juni bis November erfolgen.

2.2 Bemuskelung:

Die Bemuskelung (Bem) bewertet die fleischtragenden Partien von Brust, Schulter, Rücken und Keule entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und unter besonderer Berücksichtigung ihrer Eignung für die Landschaftspflege.

Die Bemuskelung wird für Tiere mit zuchtausschließenden Merkmalen grundsätzlich mit den Noten 1 bis 3 bewertet, unerwünschte Merkmale werden je nach Ausprägung mit Punktabzug bewertet.

2.3 Äußere Erscheinung:

Die Äußere Erscheinung beurteilt in einer Note den gesamten Körper einschließlich des Fundaments. Als wesentliche Einzelkriterien fließen folgende Merkmale in die Äußere Erscheinung ein: Kopf mit Gebissstellung, Hornstatus, Pigmentierung und rassetypischer Erscheinung, Hals, Widerrist, Brust, Schulter, Rücken, Flanke, Bauch, Becken, Keule und das Fundament mit Vorderfuß- und Hinterfuß-, Karpal- und Sprunggelenk, Fessel und Klaue und die Bewegung. Bei Skudden kommt der Schwanz hinzu (Länge, Form, Behaarung).

Typische Fehler in der Äußeren Erscheinung sind Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellungen, unerwünschte Pigmente, Schlundhals, spitzer Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken und ein abgezogenes Becken. Spezielle Fehler im Fundament sind eine weiche Fessel bis zur Durchtrittigkeit, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig).

2.4 Farbbeschreibung

Im weiteren Sinne gehört auch die Farbausprägung zu den Leistungsprüfungen. Bei Skudden und Rauhwolligen Pommerschen Landschafen sind verschiedenfarbige Tiere erlaubt. Für die Zucht bestimmter Farbschläge ist der Vermerk der Farbe im Zuchtbuch bzw. auf Zuchtdokumenten wichtig. Der Züchter oder der Beauftragte des Zuchtverbands bestimmen die Farbe anhand der vorgegebenen Beschreibung und geben sie in die Datenbank ein (1 Feld für Farbe).

Beschreibung	Kürzel
schwarz	s
braun	b
fuchs	fu
weiß	w
grau	gr
braunschimmel	bs
gescheckt	g
schwarz gescheckt	swg
braun gescheckt	brg
dreifarbig gescheckt	dge

weiß mit Pigment	wpi
weiß mit fuchsigem Anflug	wfu
weiß mit Pigment + fuchsigem Anflug	wfp
schwarz mit braunen/hellen Anteilen	scb
braun/hell mit schwarzen Anteilen	brs
braun mit hellen Anteilen	brh
hell mit braunen Anteilen	hbr
blau	bl
blau-grau	blg
grau-blau	gbl
grau-braun	gbr
kupfer	ku

2.5 Einstufung in Zuchtwertklassen

Die Einstufung in die Zuchtwertklassen erfolgt anhand der Bewertung der drei Exterieurnoten Wollqualität (Wolle), Bemuskellung (Bem) und Äußere Erscheinung (AE)

Zuchtwertklasse 1: mindestens Note 7 in jeder der drei Exterieurnoten.

Zuchtwertklasse 2: mindestens Note 6 in jeder der drei Exterieurnoten.

Zuchtwertklasse 3: keine Note in jeder der drei Exterieurnoten schlechter als 4

Zuchtwertklasse 4: mindestens eine Note in einer der drei Exterieurnoten schlechter als 4

3. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung kann als Stationsprüfung, als Feldprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

3.1 Vorgegebene Geburtsgewichte

Folgende Geburtsgewichte werden für die Berechnung der täglichen Zunahmen vorgegeben:

Skudde: Einling 3 kg, Mehrling 2 kg;

Rauhwolliges Pommersches Landschafts: Einling 5 kg, Mehrling 4 kg.

3.2 Fleischleistungsprüfung im Feld

Die Feldprüfung erfolgt in Zuchtbetrieben oder bei Veranstaltungen des Zuchtverbandes. Die Feldprüfung wird als Eigenleistungsprüfung an Lämmern durchgeführt, deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen und deren Kennzeichen im Zuchtbuch registriert sind.

Prüfungsbeginn: Am Tag nach der Geburt

Prüfungsende: zu dem Zeitpunkt, an dem der überwiegende Teil der Herde das rassetypische handelsübliche Mastendgewicht erreicht. Das rassetypische Mastendgewicht, das Höchstalter und das Mindestgewicht bei Prüfungsende sind im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse festgelegt.

Die Fleischleistungsprüfung im Feld kann an weiblichen und männlichen Lämmern durchgeführt werden und beinhaltet mindestens die Erfassung der täglichen Zunahme. Zusätzlich kann durch einen Beauftragten des Zuchtverbandes die Fleischigkeitsnote ermittelt werden.

- tägliche Zunahmen (Angabe in Gramm. Vom Prüfgewicht wird das vorgegebene Geburtsgewicht (siehe 3 a) – abgezogen und durch das Lebensalter in Tagen bei Prüfungsende geteilt. Alternativ kann der Züchter auch das tatsächliche Geburtsgewicht in das Herdbuchprogramm eingeben).
- Fleischigkeitsnote (Note 1-9. Die Fleischigkeitsnote bewertet die fleischtragenden Partien von Brust, Schulter, Rücken und Keule gewichtet nach der wirtschaftlichen Bedeutung.),

Im Rahmen der Fleischleistungsprüfung im Feld sind neben den Ergebnissen der Teilprüfungen mindestens folgende Daten durch den Züchter oder einen Beauftragten des Zuchtverbandes zu erfassen:

- Prüfort
- Kennzeichen, mit dem das Tier im Zuchtbuch registriert ist
- Prüfenddatum und Prüfgewicht

4. Säugeleistungsprüfung (freiwillige Leistungsprüfung)

Die Säugeleistung wird als indirektes Merkmal von der Gewichtsentwicklung der aufgezogenen Lämmer abgeleitet. Die Lämmengewichte werden durch den Züchter im Zuchtbetrieb erfasst.

Zur Erfassung der Säugeleistung müssen alle von der Mutter selbst aufgezogenen Lämmer im Altersbereich von 28 bis 42 Tage (ausnahmsweise werden Gewichte bis zum Alter von 60 Tagen berücksichtigt) gewogen werden. Vom Prüfgewicht wird das vorgegebene Geburtsgewicht (siehe 3a) – abgezogen und durch das Lebensalter in Tagen bei Prüfungsende geteilt. Alternativ kann der Züchter auch das tatsächliche Geburtsgewicht erfassen. Der Züchter gibt bei allen aufgezogenen Lämmern die erfassten Prüfgewichte mit Angabe des Wiegedatums in das Herdbuchprogramm ein. Falls das Geburtsgewicht erfasst wird, muss dieses auch eingegeben werden, ebenso, ob es sich bei einem Lamm um eine Flaschenaufzucht handelt.

5. Absicherung der Leistungsprüfungsergebnisse

Leistungsprüfungen sind im Allgemeinen durch geeignete Maßnahmen abzusichern. Findet eine Leistungsprüfung als Besitzerkontrolle statt, sind die Ergebnisse stichprobenweise durch Nachprüfungen oder andere geeignete Maßnahmen abzusichern (Alternativ kann auch das Vier-Augen-Prinzip angewandt werden). Die Ergebnisse der Nachprüfungen sind zu dokumentieren und für die Feststellung der Leistung maßgebend.